

Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans der Stadt Mainburg jeweils mit Deckbl.-Nr. 125 für den Bereich SO "Photovoltaik-Freiflächenanlagen Ebrantshausen";  
Ergebnis der vorgezogenen Beteiligung der Öffentlichkeit und der vorgezogenen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Abstimmung:

#### I. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom 13.02.2017 bis 13.03.2017 statt.

Es wurden keine Einwände bzw. Anregungen geäußert.

Zusätzlich erfolgte die öffentliche Darlegung und Anhörung am 08.03.2017 im Rathaus der Stadt Mainburg. Dabei wurden keine Einwände und Anregungen geäußert.

#### II. Frühzeitige Beteiligung der Behörden

Die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 13.02.2017 bis 13.03.2017 statt. Insgesamt wurden 27 Fachstellen am Verfahren beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

##### 1. Folgende Fachstellen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Abensberg
- Bayerischer Bauernverband
- Bund Naturschutz in Bayern e. V.
- Gemeinde Geisenfeld
- IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim
- Landesbund für Vogelschutz e. V.
- Landratsamt Kelheim - Straßenverkehrsrecht
- Landratsamt Kelheim – Kreisbrandrat
- Regionaler Planungsverband
- Staatl. Bauamt Landshut
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Zweckverband zur Wasserversorgung Hallertau

Somit wird von diesen Fachstellen Einverständnis mit der Planung angenommen.

##### 2. Keine Bedenken wurden von folgenden Fachstellen vorgebracht:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg - Bereich Forsten, Schreiben vom 03.03.2017
- Bayernwerk, Schreiben vom 14.02.2017
- Gemeinde Aiglsbach, Schreiben vom 21.02.2017
- Gemeinde Rudelzhausen, Schreiben vom 13.02.2017
- Landratsamt Kelheim - Städtebau, Schreiben vom 07.03.2017
- Landratsamt Kelheim - Immissionsschutz, Schreiben vom 07.03.2017
- Markt Wolnzach, Schreiben vom 22.02.2017

3. Nachfolgende Fachstellen haben Anregungen und teilweise Einwände formuliert:

3.1 Schreiben Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg, Bereich Landwirtschaft, vom 03.03.2017

Zur Änderung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsplanes jeweils mit Deckblatt Nr. 125 und Bebauungsplan mit Grünordnungsplan SO „Photovoltaik-Freiflächenanlagen Ebrantshausen“ gibt das AELF Abensberg zu bedenken, dass durch das Planungsvorhaben landwirtschaftliche Nutzflächen (rund 10 ha) mit guter Ertragsfähigkeit für die Erzeugung von Nahrungsmittel verloren gehen. Nach Aufgabe der Nutzung soll ein Rückbau der Anlagen erfolgen. Dies gilt auch für die Ausgleichsflächen.

**- Mit 9 : 0 Stimmen –**

**Beschluss:**

Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg, Bereich Landwirtschaft, wird zur Kenntnis genommen.  
Auswirkungen für die Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung hat sie keine.

3.2 Schreiben der Autobahndirektion Südbayern vom 09.03.2017

Die Zustimmung zu der oben genannten Bauleitplanung wird in Aussicht gestellt, wenn die nachfolgenden Auflagen und Bedingungen im weiteren Verfahren berücksichtigt und eingehalten werden:

Baugrenzen

Der Abstand der Module zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der A 93 ist plangemäß einzuhalten.

Innerhalb der Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 FStrG (40 m Bereich) ist nur die Errichtung von Modulen und die Einzäunung der PV-Anlage erlaubt. Die Errichtung anderer baulicher Anlagen, wie z.B. Trafostation u.ä., ist innerhalb der Bauverbotszone unzulässig.

Unzulässig sind ebenso die Zufahrten zu den Grundstücken innerhalb der 40 m-Zone.

Alle Standorte der Wechselrichter/Trafostationen und die Lage der Zufahrten sind in die Pläne einzutragen.

Begleitgrün der Autobahn

Das Begleitgrün der Autobahn darf nicht als Ersatz für die nach anderen Gesetzen erforderliche Eingrünung der PV-Anlage herangezogen werden.

Wir weisen besonders darauf hin, dass bei einer eventuellen Beschattung der Freiflächenphotovoltaikanlagen durch das Begleitgrün der Autobahn kein Anspruch auf Rückschnitt oder Auslichtung geltend gemacht werden kann.

Leitungen

Eine Längsverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Grundstückes der A 93 ist aufgrund bereits bestehender Einrichtungen (autobahneigenes Fernmeldekabel, entwässerungstechnische Einrichtungen) sowie aufgrund des vorhandenen Bewuchses (Buschwerk, Bäume) nicht erlaubt.

Blendung

Aufgrund der Ausrichtung der PV-Anlage ist eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn nicht auszuschließen. Der Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg ist noch während des

Bauleitplanverfahrens ein Blendgutachten vorzulegen. Kann eine Blendung nicht verhindert werden, ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig.

Wir weisen darauf hin, dass das Begleitgrün der Autobahn nicht als Blendschutz gewertet werden und in Anspruch genommen werden kann.

#### Werbung

Die Einrichtung von Werbeanlagen, die auf die Autobahn ausgerichtet werden oder von dort aus sichtbar sind, ist nicht zulässig.

#### Sonstiges

Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Autobahn sind während der Bauphase auszuschließen.

**- Mit 9 : 0 Stimmen –**

#### **Beschluss:**

Die Stellungnahme der Autobahndirektion Südbayern wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen für die Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung hat sie keine. Sie wird auf Bebauungsplanebene gewürdigt.

#### 3.3 Schreiben des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vom 14.02.2017

[...]

#### Bodendenkmalpflegerische Belange

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

#### Art. 8 Abs. 1 DSchG

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

#### Art. 8 Abs. 2 DSchG

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

[...]

**- Mit 9 : 0 Stimmen –**

#### **Beschluss:**

Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege wird zur Kenntnis genommen. Bei den Hinweisen zur Meldepflicht von Bodendenkmälern an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG handelt es sich um wertvolle Hinweise; diese haben jedoch keine Auswirkung auf den Flächennutzungsplan oder den Landschaftsplan.

### 3.4 Schreiben der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 28.02.2017

Im Geltungsbereich befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom. Einzige Angrenzung im nördlichen Bereich (siehe Bestandsplan in der Anlage – dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit).

Bitte beachten Sie, bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, Photovoltaik-Anlagen an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 – siehe hier u.a. Abschnitt 3 und 6 – zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

**- Mit 9 : 0 Stimmen –**

#### **Beschluss:**

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen. Im Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans SO „Photovoltaik – Freiflächenanlagen Ebrantshausen“ befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom. Geplante Pflanzungen befinden sich in der freien Feldflur. Es ist sichergestellt, dass durch die Gehölzpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert wird. Die Anmerkungen haben keine Auswirkungen auf die Bauleitplanung, haben aber eine große Bedeutung bei der Umsetzung der Maßnahme.

### 3.5 Schreiben der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG. vom 16.02.2017

Im o. g .Bereich befinden sich derzeit keine Gasleitungen der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG.

Vor Baubeginn ist rechtzeitig eine Gasleitungseinweisung einzuholen.

**- Mit 9 : 0 Stimmen –**

#### **Beschluss:**

Die Stellungnahme der Energienetze und Erdgas Südbayern GmbH wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen für die Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung ergeben sich nicht. Beim Hinweis, dass vor Baubeginn eine Gasleitungseinweisung einzuholen ist, handelt es sich um einen wertvollen Hinweis; er spielt aber erst in der Baueingabe eine Rolle und hat auf die Bauleitplanung keine Auswirkungen. Die Verwaltung wird gebeten, bei der Baueingabe auf Einhaltung obiger Vorgaben zu achten.

### 3.6 Schreiben des Landratsamtes Kelheim vom 07.03.2017, Belange des Naturschutzes

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderungen im Geltungsbereich des Deckblatts.

#### Hinweis:

Im Geltungsbereich befinden sich Flächen, die im Bebauungsplanverfahren „PVA Ebrantshausen“ als Ausgleichsflächen festgesetzt werden. Diese sind in diesem Deckblatt lediglich als Grünflächen dargestellt, sollten konsequenterweise aber auch mit der Signatur für Ausgleichsflächen gekennzeichnet werden („T-Linie“ für Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung

von Natur und Landschaft §5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB). Im Flächennutzungs- und Landschaftsplan wurden die bereits bestehenden Ausgleichsflächen ebenfalls mit dieser Signatur versehen.

**- Mit 9 : 0 Stimmen –**

**Beschluss:**

Die Stellungnahme zu den Belangen des Naturschutzes wird zur Kenntnis genommen.  
Im Flächennutzungs- und Landschaftsplan werden die Ausgleichsflächen durch eine T-Linie umgrenzt. Das zugehörige Symbol wird in der Legende des Flächennutzungsplans und der Legende des Landschaftsplans unter „Sonstige Planzeichen“ ergänzt.

3.7 Regierung von Niederbayern, Schreiben vom 20.02.2017

Die Stadt Mainburg beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 125 sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlagen Ebrantshausen“, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu schaffen.

Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 Z).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden (LEP 6.2.3 G).

Beurteilung:

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien - Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung und dem Klimaschutz (vgl. LEP 6.2.1 (B)). Mit der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage leistet die Stadt Mainburg einen Beitrag zum Bayerischen Energiekonzept „Energie Innovativ“, wonach bis 2021 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern auf über 50 v.H. gesteigert werden sollen.

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können, sollen sie auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. LEP 6.2.3 (B)). Der von der Stadt Mainburg gewählte Standort für die Errichtung neuer Freiflächen-Photovoltaikanlagen grenzt direkt an die Bundesautobahn A93 an.

Somit entsprechen die vorgelegten Bauleitplanungen den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

**- Mit 9 : 0 Stimmen –**

**Beschluss:**

Die Stellungnahme der Regierung von Niederbayern wird zur Kenntnis genommen.  
Auswirkungen für die Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung hat sie keine.